



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	277-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.96
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU) Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	428/2025 vom 30. April 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Warum werden Mitglieder des Grossen Rates der Kategorie der Politically Exposed Persons (PEP) zugeordnet?

Die *Financial Action Task Force (FATF)* definiert den Begriff *Politically Exposed Person (PEP)* wie folgt:

«Eine politisch exponierte Person (PEP) ist eine Person, die mit einer bedeutenden Funktion betraut ist oder betraut war. Viele PEPs haben Positionen inne, die zum Geldwäschegeschäft oder für andere kriminelle Handlungen wie Korruption oder Bestechung missbraucht werden können. Aufgrund der Risiken, die mit PEPs verbunden sind, verlangen die FATF-Empfehlungen die Anwendung zusätzlicher AML/CFT-Massnahmen [Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung] auf Geschäftsbeziehungen mit PEPs. Diese Anforderungen sind präventiver (nicht strafrechtlicher) Natur und sollten nicht so ausgelegt werden, dass alle PEPs in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind.»¹

In den letzten Jahren mussten verschiedene Mitglieder des Grossen Rates feststellen, so z. B. alle Mitunterzeichner dieser Interpellation, dass sie scheinbar neu in die Kategorie der «politisch exponierten Personen» fallen. Einige Finanzdienstleistungsunternehmen haben entweder die Geschäftsbeziehungen mit den betroffenen PEPs (inkl. deren Familienangehörigen) abrupt und unwiderruflich beendet oder für die Weiterführung der Geschäftsbeziehung einen massiven und unzumutbaren administrativen Mehraufwand verlangt.

¹ Übersetzung durch Erstunterzeichner, vgl.: <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Fatfrecommendations/Peps-r12-r22.html>

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wer oder welche Instanz hat entschieden, dass Mitglieder des Grossen Rates als PEP gelten?
2. Wann und warum wurde dieser Entscheid gefällt?
3. Werden alle oder nur einzelne Mitglieder des Grossen Rates als PEP definiert? Falls nur einzelne: Was sind die Gründe für diese Unterscheidung?
4. Ist eine Liste aller PEP in der Schweiz entweder öffentlich oder auf Anfrage erhältlich?
5. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass Mitglieder des Grossen Rates als PEP definiert werden?
6. Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass Mitglieder des Grossen Rates wieder von der PEP-Liste gestrichen werden?

Antwort des Regierungsrates

In der Schweiz sind die Pflichten der Finanzintermediäre im Umgang mit politisch exponierten Personen (PEP) insbesondere im Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG, [SR 955.0](#)) sowie in der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA, [SR 955.033.0](#)) geregelt.

Als inländische PEP im Sinne des Geldwäschereigesetzes gelten gemäss Art. 2a Abs. 1 Bst. b GwG Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär oder Justiz betraut sind oder waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung. Geschäftsbeziehungen zu inländischen politisch exponierten Personen und politisch exponierten Personen bei internationalen Organisationen sowie zu ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Art. 2a Abs. 2 gelten im Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko (Art. 6 Abs. 4 GwG).

Politisch exponierte Personen auf subnationaler Ebene werden von der Definition nicht erfasst (vgl. S. 73 der Botschaft des Bundesrates zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 13. Dezember 2013, BBI 2014 605). Die Finanzintermediäre sind jedoch gemäss Art. 13. Abs. 1 GwV-FINMA verpflichtet, generell Kriterien zu entwickeln, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen. Dies kann dazu führen, dass Finanzintermediäre aufgrund ihrer Abklärungen und der selbstentwickelten Kriterien auch politisch exponierte Personen auf kantonaler und Gemeindeebene in Anwendung des risikobasierten Ansatzes als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko qualifizieren (vgl. S. 73 und 74 der Botschaft des Bundesrates zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 13. Dezember 2013, BBI 2014 605). Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen sind nicht per se verboten. Vermögenswerte von politisch exponierten Personen können somit von den Finanzinstituten entgegengenommen werden, es gelten aber erhöhte Sorgfaltspflichten und über die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit PEP muss das oberste Geschäftsführungsorgan oder eines seiner Mitglieder entscheiden.

1. *Wer oder welche Instanz hat entschieden, dass Mitglieder des Grossen Rates als PEP gelten?*

Wie einleitend erwähnt, gelten Mitglieder des Grossen Rates nicht automatisch als politisch exponierte Personen (PEP) resp. als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken im Sinne des Geldwäschereigesetzes. Die Finanzintermediäre sind jedoch verpflichtet, Kriterien zu entwickeln, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen (Art. 13 Abs. 1 GwV-FINMA). Dies kann dazu führen, dass Finanzintermediäre aufgrund ihrer Abklärungen und der selbstentwickelten Kriterien auch politisch exponierte Personen auf kantonaler und Gemeindeebene in Anwendung des risikobasierten Ansatzes als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko bezeichnen (vgl. S. 73 und 74 der Botschaft des Bundesrates zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 13. Dezember 2013, BBl 2014 605).

2. *Wann und warum wurde dieser Entscheid gefällt?*

Vgl. einleitende Bemerkungen und Antwort auf Frage 1.

3. *Werden alle oder nur einzelne Mitglieder des Grossen Rates als PEP definiert? Falls nur einzelne: Was sind die Gründe für diese Unterscheidung?*

Vgl. einleitende Bemerkungen und Antwort auf Frage 1.

4. *Ist eine Liste aller PEP in der Schweiz entweder öffentlich oder auf Anfrage erhältlich?*

Eine offizielle Liste aller inländischen politisch exponierten Personen (PEP) in der Schweiz resp. Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken ist dem Regierungsrat nicht bekannt, zumal die entsprechende Einordnung von den jeweils festgelegten Kriterien und der Risikoanalyse der Finanzintermediäre abhängt.

5. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass Mitglieder des Grossen Rates als PEP definiert werden?*

Wie einleitend aufgezeigt, gelten Mitglieder des Grossen Rates nicht als politisch exponierte Personen (PEP) im Sinne des Geldwäschereigesetzes. Geschäftsbeziehungen mit ihnen sind nicht per se mit erhöhten Risiken verbunden. Der Regierungsrat verfügt nicht über die notwendigen Informationen und Kompetenzen, um im Einzelfall beurteilen zu können, ob eine Geschäftsbeziehung mit einem Mitglied des Grossen Rates von den Finanzintermediären als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko zu qualifizieren ist. Dies erfolgt, wie einleitend erwähnt, im Rahmen der Sorgfaltspflicht risikobasiert gestützt auf die von den Finanzintermediären festgelegten Kriterien.

6. *Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass Mitglieder des Grossen Rates wieder von der PEP-Liste gestrichen werden?*

Wie oben ausgeführt, existieren keine offiziellen PEP-Listen. Erachtet ein Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung zu einem bestimmten Mitglied des Grossen Rates als mit erhöhten Risiken verbunden, handelt es sich hierbei um einen Entscheid im Rahmen einer privaten Vertragsbeziehung, welcher sich einer Einflussnahme durch den Regierungsrat entzieht (vgl. auch Antwort auf Frage 5 und einleitende Bemerkungen).

Verteiler

– Grosser Rat